



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Juni 2018

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>153</b>	114	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen	158	
110	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	153	115	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	159
111	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	155	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>159</b>	
112	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	156	116	Tagesordnung	
113	Bekanntmachung			8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 14.06.2018, 15.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	159
	15. Änderung des Regionalplans Münsterland				
	Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn	158			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 110 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm zur wechselseitigen Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft vom 16./30.04.2018 ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 30. Mai 2018                      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.I.25-070/2017.0001  
Im Auftrag  
gez. Nottenkämper

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor Carsten Rehers - nachfolgend „Kreis Warendorf“ genannt - und der kreisfreien Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann - nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt -

#### Präambel

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht in verschiedenen Bereichen zu kooperieren.

Die Ablagerung von DK II-Abfällen, die im Gebiet der Stadt Hamm angefallen und der Stadt Hamm überlassen worden sind, soll auf der Zentraldeponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) erfolgen.

Zu diesem Zwecke soll der Kreis Warendorf von der Stadt Hamm mit der Durchführung der Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von DK II-Abfällen beauftragt werden.

Im Gegenzug soll die Stadt Hamm vom Kreis Warendorf mit der Durchführung der ihm obliegenden Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von DK I-Abfällen auf der Zentraldeponie Hamm in Bockum-Hövel beauftragt werden.

Des Weiteren beauftragt die Stadt Hamm den Kreis Warendorf mit der Durchführung der Verwertung der Bio- und Grünabfälle, die durch die Biotonne im Stadtgebiet Hamm erfasst werden.

Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm mit der Durchführung der Entsorgung eines Teils der Reste aus der mechanisch-biologischen Abfallaufbereitung.

Darüber hinaus beauftragt die Stadt Hamm den Kreis Warendorf mit der Verwertung von Kunststoffen, die mittels der Wertstofftonne eingesammelt werden.

Aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

##### Abfälle zur Deponierung

1. Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der

Aufgabe der Ablagerung der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen DK II-Abfälle bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Warendorf angefallenen und überlassenen DK I-Abfälle bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## § 2

### Bio- und Grünabfälle, Sortierreste

- Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 6.000 Mg/a, mindestens jedoch 2.000 Mg/a der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen Bio- und Grünabfälle, sofern die Abfälle den Annahmekriterien des Kompostwerkes Ennigerloh entsprechen.
- Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 2.000 Mg/a Sortierresten aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung der Haus- und Gewerbeabfälle aus dem Kreisgebiet Warendorf, sofern die Abfälle den Annahmekriterien der MVA Hamm entsprechen.

## § 3

### Kunststoffe aus der Wertstofftonne

Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG RW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 3.000 Mg/a Kunststoffen, die im Stadtgebiet Hamm angefallenen und mittels Wertstofftonne erfasst werden. Es handelt sich hierbei um den kommunalen Anteil aus der Wertstofftonne. Dieser wird in der mechanischen Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh aufbereitet.

## § 4

### Kosten

Die Stadt Hamm bzw. der Kreis Warendorf zahlt für die Entsorgung der unter §§ 1-3 genannten Abfälle eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf bzw. der Stadt Hamm für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

## § 5

### Laufzeit/Kündigung

- Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Laufzeitende gekündigt wird.
- Die Übertragungen der in § 1 näher bezeichneten Teilsorgungspflichten enden unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten mit Verfüllung der Deponie Hamm bzw. der Zentraldeponie Ennigerloh. Der Kreis Warendorf bzw. die Stadt Hamm ist verpflichtet, dem Vertragspartner den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.

- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere - ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle -, wenn die Entsorgung der Abfälle im Sinne der §§ 1-3 aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

## § 6

### Satzungshoheit/Loyalität

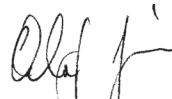
- Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.
- Die Parteien verpflichten sich ferner abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.


## § 7

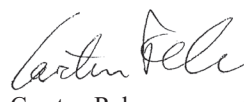
### Schlussvorschriften

- Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf den 16/04/18 Hamm, den 30.04.18

  
Dr. Olaf Gericke  
-Landrat-

  
Thomas Hunsteger-Petermann  
-Oberbürgermeister-

  
Carsten Rehers  
-Ltd. Kreisbaudirektor-

### 111 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Westerkappeln zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Juni 2018                      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-078/2018.0001  
Im Auftrag  
gez. Nottenkämper

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
der Gemeinde Westerkappeln,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
- nachstehend „Gemeinde Westerkappeln“ genannt -  
und  
dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat -  
nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -**

Die Gemeinde Westerkappeln und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Vertragszweck

Die Gemeinde Westerkappeln und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Gemeinde Westerkappeln wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

#### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Gemeinde Westerkappeln durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Gemeinde Westerkappeln bestellt.
- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und *-falls vorhanden-* der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Gemeinde Westerkappeln.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Gemein-

de Westerkappeln. Die Gemeinde Westerkappeln stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.

- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

#### § 3 Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Westerkappeln übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Gemeinde Westerkappeln benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

#### § 4 Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Gemeinde Westerkappeln zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRRG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Gemeinde Westerkappeln zu tragen.

#### § 5 Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

#### § 6 Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Westerkappeln tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenssei-

genschadenversicherung der Gemeinde Westerkappeln als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Westerkappeln gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Westerkappeln.

- (2) Die Gemeinde Westerkappeln stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 7 Verschwiegenheit/Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Westerkappeln, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird - auch gegenüber der Gemeinde Westerkappeln - vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Gemeinde Westerkappeln erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Gemeinde Westerkappeln und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

### § 8 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2019 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2019 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Westerkappeln sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinba-

rung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den 09.05.2018

**für den Kreis Steinfurt: für die Gemeinde Westerkappeln:**

  
Dr. Klaus Effing  
Landrat

  
Annette Große-Heilmeyer  
Bürgermeisterin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 155-156

### 112 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Altenberge zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Juni 2018

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-079/2018.0001

Im Auftrag

gez. Nottenkämper

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend „Gemeinde Altenberge“ genannt - und dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat - nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Die Gemeinde Altenberge und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Vertragszweck

Die Gemeinde Altenberge und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Gemeinde Altenberge wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

#### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Gemeinde Altenberge durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanz-

gespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Gemeinde Altenberge bestellt.

- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und -falls vorhanden- der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Gemeinde Altenberge.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Gemeinde Altenberge. Die Gemeinde Altenberge stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

### § 3 Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Altenberge übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Gemeinde Altenberge benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

### § 4 Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Gemeinde Altenberge zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRRG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.

- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Gemeinde Altenberge zu tragen.

### § 5 Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

### § 6 Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Altenberge tätig. Er wird im Rahmen der Vermögensschadensversicherung der Gemeinde Altenberge als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Altenberge gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Altenberge.
- (2) Die Gemeinde Altenberge stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 7 Verschwiegenheit/Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Altenberge, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird - auch gegenüber der Gemeinde Altenberge - vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Gemeinde Altenberge erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Gemeinde Altenberge und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

### § 8 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2019 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2019 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

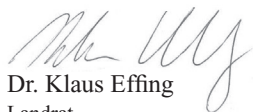
Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

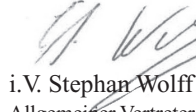
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Altenberge sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den 09.05.2018

**für den Kreis Steinfurt: für die Gemeinde Altenberge:**



Dr. Klaus Effing  
Landrat



i.V. Stephan Wolff  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 156-158

**113 Bekanntmachung:**

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 29.05.2018  
32.01.02.15

Die 15. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Süden der Stadt Stadtlohn bei gleichzeitiger Rücknahme eines GIB an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

**15. Juni 2018 bis einschließlich 16. Juli 2018**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Bezirksregierung Münster**, Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Zimmer 310a (Frau Holtmann)  
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Ansprechpartner:  
Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800  
Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

**Kreis Borken**, Burloer Str. 93, 46325 Borken  
Etage 3A, Zimmer 2307

Montags bis Mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Heilken, Tel. 02861/82-2314

Frau Vierhaus, Tel. 02861/82-2307

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 16. Juli 2018** schriftlich, per E-Mail ([dieter.puhe@brms.nrw.de](mailto:dieter.puhe@brms.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftra  
gez. Dieter Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 158

**114 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 25. Mai 2018  
Dezernat 34

34.02.02.02-A 3/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 25. Mai 2018 Herrn Michael Schoppenhauer mit Wirkung vom 01. Juni 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 4/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 25. Mai 2018 Herrn Abdellah Bachiri mit Wirkung vom 01. Juni 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 5/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 02. Mai 2018 Herrn Jörg Bergmann mit Wirkung vom 01. Juni 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 158-159

**115 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 28.05.2018  
52-500-0356728/0008.V

Die Helmut Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Hansestraße 25, in 46325 Borken, beabsichtigt ihre Altfahrzeugverwertung, den Schrottplatz

und der Abfallbehandlungsanlage (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstücke 349, 405, 422, 424, 434, 439, 440 und 444) durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

- Nutzungsänderung der Betriebshalle zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Elektroschrott
- Wegfall der erdgasbetriebenen BHKW
- Wegfall des Dosenschredders
- Wegfall des Schrott-Schredders

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs.1 des UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. R. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 159

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**116 Tagesordnung**

**8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 14.06.2018, 15.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9**

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Personalangelegenheit:  
Besetzung einer Stelle als hauptamtliche Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Zweckverbandssatzung
2. Personalangelegenheit:  
Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft Vollzeit mit dem Schwerpunkt Finanzmanagement sowie Internes und Externes Rechnungswesen gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Zweckverbandssatzung

**Öffentlicher Teil**

3. Änderung der Verbandssatzung in Bezug auf die öffentliche Bekanntmachungsart und die redaktionelle Anpassung des § 3 Absatz 3 der Satzung (Bewerberauswahlverfahren)
4. Bericht über die Fachtagung Kommunalrecht
5. Ausschreibung einer Sachbearbeiterstelle Vollzeit im Fachbereich Fortbildung des Studieninstitutes Emscher-Lippe
6. Verschiedenes

Recklinghausen, 18.05.2018



Bennarend  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 159

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster